

Marktordnung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBL. LSA S. 856) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 31.08.2005 folgende Marktordnung beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs
- § 3 Händlerbeirat
- § 4 Einhaltung sonstiger Vorschriften
- § 5 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 6 Markttage, Marktzeiten
- § 7 Standplätze
- § 8 Gebührenpflicht
- § 9 Zuweisung der Standplätze
- § 10 Versagung der Zuweisung eines Standplatzes
- § 11 Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes
- § 12 Inanspruchnahme des Standplatzes
- § 13 Verkaufseinrichtungen
- § 14 Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen
- § 15 Strom- und Wasseranschluss
- § 16 Verhalten auf den Märkten
- § 17 Sauberhaltung der Märkte
- § 18 Regelungen für Spezial- und Jahrmärkte
- § 19 Haftung
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Stadt Halle (Saale) betreibt auf den in der Anlage 1 bezeichneten öffentlichen Straßen und Plätzen Wochenmärkte - auch mit erweitertem Sortiment - im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) , Spezial- und Jahrmärkte sowie Volksfeste gemäß den §§ 68 und 60 b GewO als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an den durch die Märkte belegten öffentlichen Straßen und Plätzen ist für die Dauer der Märkte sowie ihres Auf- und Abbaues entsprechend eingeschränkt.

§ 3

Händlerbeirat

Die Standbetreiber eines jeden Marktes haben die Möglichkeit, aus ihrer Mitte einen Händlerbeirat zu bilden, der die Stadt Halle (Saale) in Marktfragen berät und die Interessen der Händler vertritt. Bei kleineren Märkten bis zu fünfzehn Ständen können die Standbetreiber einen Händlersprecher sowie einen Stellvertreter benennen.

In der Wahrnehmung ihrer Beratungsfunktion sollen sie den Willen der von ihnen zu Vertretenen zum Ausdruck bringen.

§ 4

Einhaltung sonstiger Vorschriften

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Vorschriften dieser Satzung und sonstige dem Marktverkehr betreffende Rechtsvorschriften einzuhalten, insbesondere die der GewO, des Lebensmittel-, Tierschutz-, Jugendschutz- und Immissionschutzrechts.

§ 5

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in der Anlage 2 festgelegten Warenarten feilgeboten werden.
- (2) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem Zustand auf den Markt gebracht werden, eine Berührung der Ware mit dem Erdboden ist auszuschließen.
- (3) Für den Umgang mit Lebensmitteln sind nur hygienisch einwandfreie Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zu verwenden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die Verwendung von Einwegverpackung und -geschirr richtet sich nach dem für die jeweilige Veranstaltung getroffenen Vereinbarungen (Pfandsystem etc.).
- (5) Wildpilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist oder der Verkäufer sich durch eine amtliche Bescheinigung als pilzsachverständige Person ausweist.

§ 6

Marktflächen, Markttage, Marktzeiten.

- (1) Für die Durchführung der Wochenmärkte gelten die in der Anlage 1 genannten Markttage und Marktzeiten mit den ausgewiesenen Flächen.

- (2) Die Stadt Halle (Saale) kann aus besonderen Anlässen und im Bedarfsfalle die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Wochenmarktes vorübergehend verlegen oder den Markt ausfallen lassen.
- (3) Die Tage und Marktzeiten für die Abhaltung von Spezialmärkten, Jahrmärkten und Volksfesten werden von der Stadt Halle (Saale) festgesetzt.
- (4) Neue Marktflächen, Veränderungen der Markttage oder Marktzeiten werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (5) Änderungen sind schriftlich zu beantragen.

§ 7

Standplätze

- (1) Marktflächen sind in Stand- und Zugangsflächen gegliedert. Die Anordnung der Standplätze wird durch die Stadt Halle (Saale) nach Anhörung des Händlerbeirates und der Händlersprecher festgelegt.
- (2) Das Anbieten und der Verkauf von Waren darf nur von einem durch Mitarbeiter der Stadt Halle (Saale) zugewiesenen Standplatz aus erfolgen. Ein Standplatz hat in der Regel eine Tiefe bis vier Meter und eine Länge bis sechs Meter. Im Übrigen sind Übergrößen bis maximal zwölf Meter Länge zulässig, soweit Mitbewerber nicht abgewiesen werden müssen.
- (3) Das Abstellen und Lagern von Waren und Leergut ist ausschließlich innerhalb der zugewiesenen Standfläche gestattet. Zwischen den Verkaufseinrichtungen ist es untersagt, Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abzustellen.
- (4) Auf dem Standort Marktplatz kann abweichend vom § 7 Abs. 3 das Leergut der Händler bis zu einer Tiefe von zwei Metern hinter den Ständen gelagert werden. Es ist mit einer Plane abzudecken.

§ 8

Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Standplätzen auf den Wochenmärkten sowie Flächen auf öffentlichen Straßen für den Handel mit Waren von Kleinherstellern sind Gebühren nach der Gebührensatzung für die Märkte der Stadt Halle (Saale) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu ersetzen.

§ 9

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Stadt Halle (Saale) vergibt die Standplätze durch Zuweisungsbescheid. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit. Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach dem in der Anlage 3 geregelten Verfahren.
Unabhängig von dieser Verfahrensregelung werden mittwochs und samstags Selbsterzeuger entsprechend der vorhandenen Platzkapazität zugelassen.
Einem Antragsteller wird nur ein Standplatz pro Wochenmarkt zugewiesen.
Die ausgeschriebenen Standplätze der Wochenmärkte werden bis spätestens September eines Jahres für den Zeitraum des Folgejahres durch Zuweisungsbescheid vergeben.
Der Bescheid gilt nicht für Zeiträume, in denen Spezial- und Jahrmärkte sowie Sonderveranstaltungen stattfinden.
Sollten im Bewerbungszeitraum nicht ausreichend Bewerbungen eingehen, kann die Stadt Halle (Saale) darüber hinaus zusätzliche Betreiber bis zur Auslastung der Platzkapazität anwerben.
- (2) Zugewiesene Standplätze sind nicht übertragbar und dürfen ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) nicht getauscht werden. Eine Rückgabe der Standgenehmigung ist zulässig; die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ablauf des Monats, der dem Eingang der Rückgabeanzeige bei der Stadt Halle (Saale) folgt.

§ 10

Versagung der Zuweisung eines Standplatzes

Einzelne Bewerber können aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. der zur Verfügung stehende Platz oder die Versorgungseinrichtungen für die Verkaufseinrichtungen nicht ausreichen,
2. es zur Vermeidung eines unattraktiven Erscheinungsbildes erforderlich ist, gleichartige Angebote zu begrenzen und das Leistungs- oder Warenangebot eines anderen Bewerbers die Vielfalt des Marktangebotes erhöht,
3. das Geschäft eines anderen Bewerbers ein attraktiveres Gesamtbild des Marktes ergibt,
4. der Antrag nicht fristgerecht oder unvollständig eingegangen ist,
5. wiederholt ein Verstoß gegen die Marktordnung festgestellt wurde.

§ 11

Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes

- (1) Aus wichtigem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatzinhaber oder seine Mitarbeiter/innen gegen Bestimmungen dieser Satzung bzw. sonstiger den Marktverkehr betreffender Rechtsvorschriften oder wiederholt gegen Auflagen der Marktaufsicht verstoßen haben,
 2. der zugewiesene Standplatz ohne vorherige Anzeige und Zustimmung der Stadt Halle (Saale) öfter als drei Mal im Monat nicht in Anspruch genommen wurde,
 3. der Standplatzinhaber mit der Entrichtung der Standgebühr und oder den Auslagen im Verzug ist,
 4. die Verkaufseinrichtungen verschmutzt oder aufgrund von Verschleiß unansehnlich sind oder die Standgestaltung den Anforderungen eines attraktiven Marktbildes nicht entsprechen,
 5. der Standinhaber seinen Steuerpflichten nicht nachgekommen ist,
 6. Marktflächen ganz oder teilweise auf Dauer oder vorübergehend für bauliche Veränderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt werden.
- (2) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Halle (Saale) die Rückgabe des Standplatzes verlangen und im Weigerungsfall die Räumung auf Kosten und Gefahr des Standinhabers durch Dritte durchführen lassen.

§ 12

Inanspruchnahme des Standplatzes

- (1) Ein Standplatz muss spätestens bis Marktbeginn bezogen sein.
- (2) Ein Standplatz, der nicht fristgerecht besetzt wird, kann einem anderen Antragsteller durch Tageszuweisung überlassen werden. Soweit sich bei Marktbeginn nutzbare Restflächen ergeben, können diese Standplätze ebenfalls durch Tageszuweisungen an Selbsterzeuger und weitere Anbieter vergeben werden.
Die Tageszuweisungen erfolgen durch den vor Ort tätigen Mitarbeiter der Stadt Halle (Saale); der Standplatz ist vom jeweiligen Antragsteller binnen einer Stunde nach Marktbeginn zu belegen.

§ 13

Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Stadt Halle (Saale) behält sich vor, Einfluss auf die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen zu nehmen. Das Marktbild soll generell durch Marktstände geprägt sein. Verkaufswagen werden nur, wenn aus hygienischen Gründen erforderlich, zugelassen. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt sowie betrieben werden, dass die Marktfläche und deren Einrichtungen nicht beschädigt werden.

- (2) Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten sind nur Verkaufsfahrzeuge, Verkaufsanhänger und Marktstände zugelassen, die ohne erheblichen Aufwand abgebaut oder abgefahren werden können. Marktstände haben grundsätzlich aus eckigen Marktschirmen mit Verkaufstischen zu bestehen.
- (3) Als Marktschirme werden nur Einmaster –Zweimaster –Stecksysteme zugelassen. Die Marktstände sollten in einheitlicher Farbgebung rot-weiß (RAL- Farbe 3002 karminrot) gestaltet werden. Die übrigen Einplanungen (Seiten- und Rückabhängungen) sollten einfarbig (rot oder weiß) oder rot-weiß gestreift sein.
- (4) Es sollen handelsübliche einheitliche Kisten und Behältnisse verwandt werden. Die Verwendung grüner Obst- und Gemüseboxen bzw. Körbe sollte Vorrang haben. Die Verkaufstische sollten mit einer Schürze (rot-weiß) verkleidet sein.
- (5) Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten dürfen nicht höher als drei Meter sein. Vordächer der Verkaufseinrichtungen dürfen die Grenze der zugewiesenen Standfläche nur in Verkaufsrichtung um höchstens einen Meter und zwanzig Zentimeter überragen. Dabei muss der Abstand zwischen Erdboden und Dachunterkante mindestens zwei Meter und zehn Zentimeter betragen.
- (6) Einrichtungen, in denen Lebensmittel verkauft werden, müssen den Anforderungen der Lebensmittel-Hygiene-Verordnung vom 05.08.1997 (LMHV) in der jeweiligen Fassung entsprechen. Insbesondere sind Verkaufseinrichtungen zum Verkauf unverpackter Lebensmittel mit angemessenen Vorrichtungen zum Reinigen (z. B. Handwaschbecken) auszustatten. Warm- und Kaltwasserzufuhr und Abwasserentsorgung sind zu gewährleisten.
- (7) Gemäß der Trinkwasserverordnung vom 21.05.2001 (BGBl. 2001 I S. 959) muss das Wasser zur Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln sowie zur Reinigung von Gegenständen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, Trinkwasserqualität haben.
Die Betreiber einer nicht ortsfesten Lebensmitteleinrichtung haben dafür Sorge zu tragen, dass jährlich eine Trinkwasseruntersuchung an der von ihnen betriebenen Anlage vorgenommen wird. Der entsprechende Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

§ 14

Auf- und Abbau von Verkaufseinrichtungen

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen auf dem Marktplatz eineinhalb Stunden und auf allen anderen Märkten eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren und aufgestellt werden. Die Gegenstände müssen eine Stunde nach Beendigung des Marktes wieder von den Märkten entfernt sein. Der An- und Abtransport darf nur über die festgelegten Zu- und Abfahrten erfolgen.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht über die zugewiesene Standfläche hinaus aufgebaut werden. Beim Aufbau der Stände auf den Märkten ist zu beachten,
 1. dass von den Gebäuden - auf dem Marktplatz inklusive vom Händeldenkmal - ein Abstand von mindestens sechs Meter gewahrt wird, von Brunnenrändern drei Meter gewahrt wird,
 2. dass Hydranten sowie die Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und die Polizei freizuhalten sind,
 3. dass das Ausüben jeglicher Handelstätigkeit, das Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Abfällen auf Grünflächen untersagt ist sowie Leer- und Handelsgut innerhalb der zugewiesenen Standflächen zu lagern sind,
 4. dass die Verkaufseinrichtungen nicht in Baumkronen hineinragen.
- (3) Zu Beginn der festgelegten Marktzeiten müssen das Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.
- (4) Fahrzeuge (außer Verkaufsfahrzeuge) sind nach der Entladung sofort, spätestens jedoch vor Beginn der Marktzeit, vom jeweiligen Marktort zu entfernen. Während der Marktzeit dürfen, auch zwecks Warenlieferung der Marktstände, keine Kraftfahrzeuge den Markt befahren oder abgestellt werden. Ausgenommen sind Fahrzeuge zur Zwischenanlieferung (auf Antrag) für leicht verderbliche Lebensmittel.
- (5) Vor Marktbeginn soll mit dem Verkauf nicht begonnen werden. Die Marktstände dürfen erst mit Marktende geschlossen und abgebaut werden.

§ 15

Strom- und Wasseranschluss

- (1) Verkaufseinrichtungen, die an Strom – bzw. Wasserentnahmestellen angeschlossen werden, sind durch deren Betreiber mit entsprechenden Messeinrichtungen auszurüsten (Stromzähler, Wasseruhr).
- (2) Elektro- und Wasseranschlüsse werden von der Stadt Halle (Saale) insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf einen Anschluss besteht nicht. Die Standplatzinhaber sind verpflichtet, die von den Energieverteilungsanlagen zu den Verkaufseinrichtungen führenden Leitungen auf eigene Kosten bereitzustellen sowie ordnungsgemäß und gefahrlos zu verlegen und zu sichern. Die Leitungen dürfen nicht durch Grünanlagen oder Baumkronen verlegt bzw. an Bäumen und Sträuchern befestigt werden.
- (3) Die Stadt Halle (Saale) haftet für einen durch Energieausfall entstandenen Schaden jedweder Art nur bei eigenem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verschulden.
- (4) Verkaufseinrichtungen, die ausnahmsweise über die Marktöffnungszeiten hinaus mit Genehmigung auf den Plätzen verbleiben, sind in dieser Zeit von der Strom- und Wasserversorgungsanlage zu trennen.

§ 16

Verhalten auf den Märkten

- (1) Jeder hat sich auf den Märkten mit den mitgeführten Gegenständen so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als notwendig behindert oder belästigt wird.
- (2) Die für den jeweiligen Markt zur Verfügung stehenden Flächen dürfen nicht verunreinigt werden, insbesondere der Marktplatzbelag ist vor fett- und ölhaltigen sowie wasserunlöslichen, färbenden und klebrigen Substanzen zu schützen.
Auf den Wochenmärkten sollen Händler grundsätzlich dazu beitragen, dass Abfälle soweit wie möglich vermieden werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig, auf den Märkten während der Marktzeit
 1. Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) zu benutzen;
 2. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
 3. durch Markthändler Tiere auf den Märkten zu halten oder frei herumlaufen zu lassen;
 4. Werbeaufsteller außerhalb der zugewiesenen Standfläche aufzustellen.
 5. Waren durch Ausrufen oder im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern sowie Werbematerial aller Art zu verteilen.
- (4) Bei Sturm, Hagel oder Frost haben die Händler ihre Ware vor Witterungsschäden zu schützen. Kann ein Lebensmittelhändler witterungsbedingt oder bei einer Havarie (z. B. der Kälteanlage) den rechtlichen Anforderungen nicht nachkommen, so hat er entsprechend seiner Sorgfaltspflicht den Verkauf einzustellen. In solchen Fällen ist unverzüglich die Stadt Halle (Saale) zu informieren; ein Verlust der Standgenehmigung ist damit nicht verbunden.
- (5) Den Anweisungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten. Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Markthandel tätigen Personen haben sich den Behördenvertretern gegenüber auf Verlangen in geeigneter Weise auszuweisen.
- (6) Den Beauftragten der Stadt Halle (Saale) ist auf Aufforderung die Standgenehmigung, der Einzahlungsbeleg oder sonstiger Nachweis über die Einzahlung des Standgeldes bzw. die Quittung für die Tagesplatzgebühr vorzuweisen.

§ 17

Sauberhaltung der Märkte

- (1) Jeder Marktbetreiber ist für die Sauberkeit in und um seinen Stand verantwortlich; das gilt auch für den unmittelbar angrenzenden Bereich der Gangflächen und Grünanlagen. Es ist zu gewährleisten, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden.

Soweit Standplatzinhaber gemeinsam an einer Gangfläche anliegen, haben sie diese jeweils anteilig bis zur Mitte zu reinigen. Unberührt bleibt eine weitergehende Reinigungspflicht, soweit Papier oder anderer Abfall über den genannten Bereich hinaus verweht wird.

- (2) Die Märkte dürfen nicht durch das Lagern von Abfällen und Verpackungsmaterial verunreinigt werden.
- (3) Für den Abtransport und die Entsorgung von Verpackungsmaterial, Abfällen und marktbedingtem Kehrriecht sind die Standplatzinhaber verantwortlich. Die Standplätze sind besenrein zu verlassen.
- (4) Die Entsorgung von Abwässern bzw. von flüssigen Abfällen hat auf den Wochenmärkten nur in die dafür vorgesehenen Einläufe zu erfolgen. Die Entsorgung in Grünanlagen oder auf den Marktflächen ist untersagt.
- (5) Die Schnee- und Eisbeseitigung, auch auf den angrenzenden Gehflächen, obliegt während der Marktzeiten dem Standplatzinhaber. Die angrenzenden Gehflächen sind bei Glätte ohne chemische Auftaumittel abzustumpfen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Den Händlern ist es nicht gestattet, Abfälle und Verpackungsmaterial von anderen Verkaufsstandorten auf die Märkte zur Entsorgung einzubringen.

§ 18

Regelungen für Spezial- und Jahrmärkte

- (1) Für die Durchführung von Spezial- und Jahrmärkten und Volksfesten nutzt die Stadt Halle (Saale) vorrangig die in der Anlage 4 aufgeführten Veranstaltungsflächen.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) gibt durch öffentliche Ausschreibung die Zugangsbedingungen für die von ihr veranstalteten Spezial- bzw. Jahrmärkte bekannt, insbesondere
 - den exakten Zeitraum sowie die Zweckbestimmung der Veranstaltung
 - die Anforderungen an Art, Größe und Aussehen der Verkaufseinrichtungen
 - Form und Inhalt der Bewerbungen sowie die Bewerbungsfrist
 - die zugelassenen Sortimente bzw. Anbietergruppen
 - sonstige Bedingungen
- (3) In der Zulassung zu einem Spezial- bzw. Jahrmarkt werden die Einzelheiten für die Marktnutzung festgelegt, insbesondere
 - die Öffnungszeiten
 - der Auf- und Abbau
 - marktbetriebliche und technische Erfordernisse
 - Gestaltung und Dekoration der Verkaufseinrichtungen.
- (4) Die Veranstalter sind verpflichtet, vor Veranstaltungsbeginn eine Beprobung der zu nutzenden Hydranten auf eigene Kosten zu veranlassen. Die Beprobung hat mindestens vier Tage vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.
- (5) Die Satzung der Stadt Halle (Saale) für Volksfeste, Spezial- und Jahrmärkte findet entsprechende Anwendung.

§ 19

Haftung

- (1) Die Stadt Halle (Saale) übernimmt keine Haftung für die von den Anbietern auf den Märkten mitgeführten Sachen.
- (2) Die Standplatzinhaber haben gegenüber der Stadt Halle (Saale) keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Marktbetrieb durch von der Stadt Halle (Saale) nicht zu vertretende Ereignisse (z. B. Tierseuchen) unterbrochen wird oder ganz entfällt.
- (3) Standplatzinhaber haften der Stadt Halle (Saale) gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaft verursachte Schäden.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Abs. 1 - auf Wochenmärkten andere als in der Anlage 2 dieser Satzung festgelegte Waren feilbietet
 2. § 5 Abs. 2 - Lebensmittel in gesundheitlich bedenklichem Zustand auf den Markt bringt
 3. § 5 Abs. 2 - Lebensmittel mit dem Erdboden in Berührung bringt
 4. § 5 Abs. 3 - Lebensmittel mit hygienisch nicht einwandfreien Bedarfsgegenständen in Berührung bringt
 5. § 5 Abs. 4 - Einwegverpackungen und –geschirr entgegen den für die Veranstaltung getroffenen Festlegungen (z. B. Pfandsystem) verwendet
 6. § 5 Abs. 5 - Wildpilze ohne entsprechendes Zertifikat feilbietet
 7. § 7 Abs. 3 – Waren oder Leergut außerhalb der zugewiesenen Standfläche oder Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abstellt
 8. § 7 Abs. 4 – Stand- und Lagerflächen oder das Leergut nicht entsprechend abdeckt
 9. § 9 Abs. 2 - seinen Standplatz einem anderen Betreiber überlässt oder ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) tauscht
 10. §13 Abs. 1 – Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufbaut und betreibt oder Marktflächen und deren Einrichtungen beschädigt
 11. § 13 Abs. 4 – Verkaufstische nicht verkleidet
 12. § 14 Abs. 1 - Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände außerhalb der festgelegten Zeiten auf den Märkten aufstellt oder nicht fristgemäß von diesen entfernt

13. § 14 Abs. 2 - Verkaufseinrichtungen über die zugewiesene Standfläche hinaus aufgebaut werden
14. § 14 Abs. 2 Pkt. 1 - Sicherheitsabstände nicht einhält
15. § 14 Abs. 2 Pkt. 2 - Hydranten sowie Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei nicht freihält
16. § 14 Abs. 2 Pkt. 3 – auf Grünflächen eine Handelstätigkeit ausübt, Fahrzeuge abstellt oder Abfälle lagert
17. § 14 Abs. 4 - den Markt während der Marktzeiten mit Kraftfahrzeugen befährt oder abstellt
18. § 14 Abs. 5 – Marktstände vor Marktende schließt oder abbaut
19. § 15 Abs. 1 – Verkaufseinrichtungen nicht mit entsprechenden Messeinrichtungen ausrüstet
20. § 15 Abs. 2 – Leitungen durch Grünanlagen oder Baumkronen verlegt oder an Bäumen und Sträuchern befestigt
21. § 15 Abs. 4 - Verkaufseinrichtungen außerhalb der Marktöffnungszeiten nicht von Strom- und Wasserversorgungsanlagen der Stadt Halle (Saale) trennt
22. § 16 Abs. 1 - auf dem Marktplatz einen anderen mehr als notwendig behindert, belästigt oder gefährdet
23. § 16 Abs. 2 – die zur Verfügung stehenden Flächen verunreinigt
24. § 16 Abs. 3 Pkt. 1 - Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen ohne Genehmigung der Stadt Halle (Saale) nutzt
25. § 16 Abs. 3 Pkt. 2 - warmblütige Tiere schlachtet, abhäutet oder rupft
26. § 16 Abs. 3 Pkt. 3 - Tiere auf den Marktplatz hält
27. § 16 Abs. 3 Pkt. 4 - Werbeaufsteller außerhalb der zugewiesenen Standfläche aufstellt
28. § 16 Abs. 5 - den Anweisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet oder den Beauftragten der zuständigen Behörden nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet
29. § 16 Abs. 6 – auf Aufforderung die entsprechenden Nachweise nicht vorlegt
30. § 17 Abs. 2 – die Märkte durch das Lagern von Abfällen und Verpackungsmaterial verunreinigt
31. § 17 Abs. 3 – den Standplatz nicht besenrein verlässt
32. § 17 Abs. 4 – Abwässer und flüssige Abfälle in Grünanlagen oder auf den Marktplätzen entsorgt
33. § 17 Abs. 5 – die angrenzenden Gehflächen während der Marktzeiten nicht von Schnee und Eis befreit

- 34. § 17 Abs. 6 – Abfälle und Verpackungsmaterial von anderen Verkaufsstandorten auf die Märkte einbringt
 - 35. § 18 Abs. 4 – keine Beprobung der genutzten Hydranten in der vorgeschriebenen Zeit vornimmt oder vornehmen lässt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 6 Abs. 7 der GO LSA i. V. m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einem Bußgeld bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich ihrer Anlagen 1 – 4 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Halle (Saale) vom 08.11.1995 außer Kraft.

Halle (Saale), 31.08.2005

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

Die Marktflächen der Stadt Halle (Saale) und ihre Nutzung

Auf dem Obermarkt findet ein Wochenmarkt gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung statt; auf den anderen Marktstandorten werden Wochenmärkte mit erweitertem Sortiment veranstaltet. Die Stadt Halle (Saale) ist ermächtigt, je nach Umfang des Marktverkehrs die Öffnungszeiten zu ändern. Die nachstehende Regelung gilt nicht, wenn und soweit Spezial- bzw. Jahrmärkte und/oder Sonderveranstaltungen auf den Marktplätzen durchgeführt werden.

Marktstandorte	Markttage	Marktzeiten	
		Sommer	Winter
1. Marktplatz	Montag bis Freitag Samstag	09:00 -18:00 Uhr 09:00 -14.00 Uhr	09:00 -18:00 Uhr 09:00 -14:00 Uhr
2. Wochenmarkt Halle-Neustadt Albert-Einstein-Str.	Montag bis Freitag Samstag	08:00 -18.00 Uhr 08:00 -13.00 Uhr	09:00 -18:00 Uhr 09:00 -12:30 Uhr
3. Wochenmarkt Merseburger Str./Ecke Th.-Neubauer-Str.	Montag bis Freitag Samstag	08:00 -18.00 Uhr 08:00 -13:00 Uhr	09:00 -18:00 Uhr 09:00 -12:30 Uhr
4. Wochenmarkt Kaufhalle Katowicz Str.	Montag bis Freitag Samstag	08:00 -18:00 Uhr 08:00 -13:00 Uhr	09:00 -18:00 Uhr 09:00 -12:30 Uhr
5. Wochenmarkt Vogelweide	Montag bis Freitag Samstag	08:00 - 18:00 Uhr 08.00 - 13:00 Uhr	09:00 -18:00 Uhr 09:00 -12:30 Uhr

a) In Abstimmung mit dem Fachbereich Tiefbau/Straßenverkehr und dem Fachbereich Stadtentwicklung und –planung können zusätzliche oder ersatzweise Flächen für die Abhaltung von Märkten festgelegt und entsprechend gewidmet werden.

b) Weiterhin stehen zur Durchführung von Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten sowie ähnlichen Veranstaltungen folgende Flächen zur Verfügung:

1. Hallmarkt
2. Festplatz Gimritzer Damm
3. Veranstaltungsplatz Ludwig-Bethcke-Str./Gustav-Staude-Straße

Anlage 2

- I. Warenarten für den Wochenmarkt gem. § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 2. selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd- und Fischerei (gemäß § 55 a (1) 2 GewO),
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

- II. Warenarten für Wochenmärkte mit erweitertem Sortiment über den in § 67 Abs. 1 GewO genannten Warenkreis hinaus:
 1. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
 2. Toilettenartikel und Körperpflegemittel,
 3. Spielwaren,
 4. Schuh- und Lederwaren,
 5. Modeschmuck,
 6. Bücher und Schreibwaren,
 7. Musikkassetten und CDs,
 8. Kleingartenbedarf,
 9. Blumenpflegemittel und Blumenarrangements,
 10. Werkzeuge,
 11. Porzellan- und Keramikwaren,
 12. Holzwaren,
 13. Glaswaren,
 14. Korbwaren,
 15. Textilien

Anlage 3

Auswahlverfahren

Die Standplätze werden von der Stadt Halle (Saale) durch Zuweisungsbescheide an Antragsteller vergeben. Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. vorhandene Platzkapazität
2. Attraktivität des Verkaufsstandes und des Warenangebotes
3. Ausgewogenheit des Warenangebotes
4. bekannt und bewährt

Bei einem Sortimentsüberangebot mit gleichzeitiger Übereinstimmung in Attraktivität und Qualität erfolgt die Zulassung über Losentscheid.

Marktplatz

Für den Marktplatz werden maximal 40 Standplätze vergeben.

Hiervon werden über Dauerzuweisung 35 und 5 über Tageszuweisung mit folgenden Sortimenten vergeben:

- Blumen und andere Pflanze	4 Verkaufsstände
- Obst und Gemüse	6 Verkaufsstände
- Fleischereiprodukte	4 Verkaufsstände
- Molkereiprodukte	2 Verkaufsstände
- Backwaren	2 Verkaufsstände
- Fischwaren	3 Verkaufsstände
- Gurkenprodukte	2 Verkaufsstände
- Wild, Geflügel und Eier	3 Verkaufsstände
- Imbissprodukte und Getränke	4 Verkaufsstände
- Süßwaren mit Verzehr am Stand	2 Verkaufsstände
- Gewürze und Kräuter	3 Verkaufsstände
- Tageszuweisung	5 Verkaufsstände

Mittwoch und Samstag werden Erzeuger gemäß § 55 a Abs. 1 Nr. 2 GewO zusätzlich entsprechend der Platzkapazität zugelassen.

Die Bewerbungen für Tageszuweisungen müssen bis Marktbeginn vor Ort beim Mitarbeiter der Marktaufsicht der Stadt Halle (Saale) erfolgen.

Wochenmarkt HALLE-NEUSTADT ALBERT-EINSTEIN-STR.

Für den Wochenmarkt Halle-Neustadt werden maximal 40 Standplätze mit folgendem erweiterten Sortimenten vergeben.

- Blumen und andere Pflanzen	4	Verkaufsstände
- Obst und Gemüse	3	Verkaufsstände
- Fleischereiprodukte	4	Verkaufsstände
- Molkereiprodukte	2	Verkaufsstände
- Backwaren	2	Verkaufsstände
- Fischwaren	2	Verkaufsstände
- Gurkenprodukte	2	Verkaufsstand
- Wild, Geflügel, Eier	3	Verkaufsstände
- Imbiss	4	Verkaufsstände
- Schuh- und Lederwaren	2	Verkaufsstände
- Heimtextilien	3	Verkaufsstände
- Korbwaren	2	Verkaufsstände
- Spielwaren, Geschenkartikel	3	Verkaufsstände
- Textilien	4	Verkaufsstände

Die Bewerbungen für Tageszuweisungen müssen bis Marktbeginn vor Ort beim Mitarbeiter der Marktaufsicht der Stadt Halle (Saale) erfolgen.

Bei Überangeboten erfolgt die Entscheidung per Los.

Zusätzlich zu den o. g. Verkaufsständen werden täglich Erzeuger gemäß § 55 a Abs. 1 Nr. 2 GewO bis zur Ausschöpfung der Platzkapazität zugelassen.

Wochenmarkt MERSEBURGER STRAÙE / ECKE TH.-NEUBAUER-STR.

Für den Wochenmarkt Merseburger Straße/Ecke Th.-Neubauer-StraÙe werden maximal 10 Standplätze vergeben.

- Blumen und andere Pflanzen	1 Verkaufsstand
- Obst und Gemüse	1 Verkaufsstand
- Fleischereiprodukte	1 Verkaufsstand
- Molkereiprodukte	1 Verkaufsstand
- Backwaren	1 Verkaufsstand
- Imbissprodukte	1 Verkaufsstand
- Textilien	1 Verkaufsstand
- Industrie-/Haushaltswaren	1 Verkaufsstand
- Fischwaren	1 Verkaufsstand
- Sonstiges	1 Verkaufsstand

Die Bewerbungen für Tageszuweisungen müssen spätestens einen Tag vor Inanspruchnahme der Standfläche bei der Stadt Halle (Saale) vorliegen.
Bei Überangeboten erfolgt die Entscheidung per Los.

Wochenmarkt KAUFHALLE KATOWICER STRAÙE

Für den Wochenmarkt Katowiczer Straße werden maximal 9 Standplätze vergeben.

- Obst und Gemüse	1 Verkaufsstand
- Fleischereiprodukte	1 Verkaufsstand
- Backwaren	1 Verkaufsstand
- Imbissprodukte	1 Verkaufsstand
- Textilien	1 Verkaufsstand
- Sonstige	4 Verkaufsstände

Die Bewerbungen für Tageszuweisungen müssen spätestens einen Tag vor Inanspruchnahme der Standfläche bei der Stadt Halle (Saale) vorliegen.
Bei Überangeboten erfolgt die Entscheidung per Los.

Wochenmarkt Vogelweide

Für den Wochenmarkt Vogelweide werden maximal 15 Standplätze vergeben.

- Obst und Gemüse	1	Verkaufsstand
- Fleischereiprodukte	1	Verkaufsstand
- Backwaren	1	Verkaufsstand
- Textilien	2	Verkaufsstände
- Fischwaren	1	Verkaufsstand
- Molkereiprodukte	1	Verkaufsstand
- Heimtextilien	1	Verkaufsstand
- Blumen und Pflanzen	1	Verkaufsstand
- Imbissprodukte	1	Verkaufsstand
- Industrie- und Haushaltswaren	1	Verkaufsstand
- Lederwaren	1	Verkaufsstand
- Sonstiges	3	Verkaufsstände

Die Bewerbungen für Tageszuweisungen müssen spätestens einen Tag vor Inanspruchnahme der Standfläche bei der Stadt Halle (Saale) vorliegen.
Bei Überangeboten erfolgt die Entscheidung per Los.